

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN
Geschäftsnummer: 8 L 1827/10.F.A(V)



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[REDACTED]

Antragsteller,

Proz.-Bev.: Rechtsanwältin Antje Becker,
Klingerstraße 24, 60313 Frankfurt am Main

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge, Außenstelle Dortmund - Referat 431 (Az. 5421151-224),
Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main am 2. August 2010 durch
Vorsitzenden Richter am VG Hornmann als Einzelrichter beschlossen:

1. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig
untersagt, Maßnahmen zur Verbringung des Antragstellers nach Italien für die

- 2 -

Dauer von sechs Monaten anzuordnen bzw. durchzuführen, und aufzugeben, etwaige bereits eingeleitet Maßnahmen rückgängig zu machen.

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.

GRÜNDE:

I.

Der am 10.01.1993 in Asmara geborene Antragsteller ist eritreischer Staatsangehöriger.

Er reiste wohl im Januar 2010 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Mit bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge -- im Folgenden: Bundesamt -- am 16.04.2010 eingegangenem Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 14.04.2010 beantragte der Antragsteller die Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a GG und als Flüchtling nach § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Das Amtsgericht Gießen -- Familiengericht -- ordnete mit Beschluss vom 28.04.2010 die Vormundschaft über den Antragsteller an und bestimmte das Jugendamt der Stadt Gießen zum Vormund.

Mit Schreiben vom 19.04.2010 wies das Jugendamt der Stadt Gießen das Bundesamt auf eine Asylantragstellung durch den Antragsteller in Italien hin.

Das Regierungspräsidium Darmstadt wies den Antragsteller mit Bescheid vom 28.05.2010 dem Landkreis Offenbach zu.

Am 01.06.2010 erfolgte die Anhörung des Antragstellers durch das Bundesamt; wegen der Einzelheiten wird auf die darüber gefertigte Niederschrift Bezug genommen. In der Anhörung erklärte der Antragsteller, dass sein richtiges Geburtsdatum der .1993 sei; dies könne sein in lebender Cousin bestätigen. Er habe sein Heimatland Eritrea u.a. aus Angst vor dem Militärdienst verlassen. Er versuche, in Europa Fuß zu fassen. In Italien habe er sich einen Monat in einem Flüchtlingslager bei in Crotone unter einem

- 3 -

anderen Namen und unter Angabe des Geburtsjahres 1991 aufgehalten; einen Asylantrag habe er dort nicht gestellt. Sodann habe er sich acht Monate in Frankreich aufgehalten; von den französischen Behörden sei er nicht registriert worden. Im Februar 2009 sei er von Frankreich mit der Bahn in die Schweiz gefahren, wo er im Februar 2009 von den schweizerischen Behörden registriert worden sei; einen Asylantrag habe er auch dort nicht gestellt. Sodann sei er im Januar 2010 nach Deutschland gekommen.

Mit Schreiben vom 07.07.2010 teilte das Bundesamt der Bevollmächtigten des Antragstellers mit, dass aufgrund eines Abgleichs der Fingerabdrücke ein EURODAC-Illegal-Treffer erzielt worden sei, wonach der Antragsteller am 23.05.2008 in Crotone aufgegriffen worden sei.

Mit Schreiben vom 28.06.2010 teilte das Bundesamt der Bevollmächtigten des Antragstellers mit, dass Italien, wo der Antragsteller einen Asylantrag gestellt habe, mit Ablauf des 27.04.2010 gem. Art. 20 Abs. 1 c) Dublin-II-VO zuständig geworden sei.

Mit bei Gericht am 26.07.2010 eingegangenem anwaltlichem Telefax vom 26.07.2010, auf das Bezug genommen wird, hat der Antragsteller um Eilrechtsschutz nachgesucht. Zur Begründung wird u.a. ausgeführt, dass eine Überstellung des Antragstellers nach Italien unzulässig sei, da der Antragsteller in Italien aufgrund seiner Minderjährigkeit keinen Asylantrag habe stellen können und da der Antragsteller bereits nach einem Monat Italien verlassen habe und die Zuständigkeit Italiens nach Art. 10 Dublin-II-VO erloschen sei.

Der Antragsteller beantragt,

der Antragsgegnerin aufzugeben, vorläufig keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegen den Antragsteller zum Zwecke der Überstellung nach Italien einzuleiten bzw. durchzuführen und die zuständige Ausländerbehörde entsprechend anzuweisen im Falle diese bereits mit der Überstellung beauftragt ist.

Die Antragsgegnerin beantragt mit Schreiben vom 30.07.2010, auf das Bezug genommen wird,

den Eilantrag abzulehnen.

-- 4 -

In der von der Antragsgegnerin vorgelegten Kopie der Bundesamtsakte befindet sich der Bescheid des Bundesamtes vom 09.07.2010, auf den Bezug genommen wird, mit dem der Asylantrag des Antragstellers als unzulässig abgelehnt wird und mit dem die Abschiebung nach Italien angeordnet wird. Einen Nachweis der Bekanntgabe oder Zustellung ist in der Akte nicht enthalten. In dieser Bundesamtsakte befindet sich zudem die am 26.07.2010 als Fax übermittelte Faxmitteilung an das Landratsamt des Kreises Offenbach, wonach der Antragsteller bis zum 09.09.2010 auf dem Luftweg nach Rom überstellt werden soll, und wonach der Bescheid rechtzeitig vor der Überstellung zugesandt werde. Beide Dokumente hat das Gericht der Bevollmächtigten am 29.07.2010 zur Kenntnisnahme und evtl. Reaktion bis zum 02.08.2010, 12.00 Uhr, per Fax übermittelt.

Mit bei Gericht am 02.08.2010 eingegangenem anwaltlichem Telefax vom 02.08.2010 hat der Antragsteller Klage erhoben mit dem Antrag, den Bescheid der Antragsgegnerin vom 09.07.2010 aufzuheben. Diese Klage wird unter der Geschäftsnummer 8 K 1882/10.F.A(V) bearbeitet.

Ebenfalls mit bei Gericht am 02.08.2010 eingegangenem anwaltlichem Telefax vom 02.08.2010 hat der Antragsteller um Eilrechtsschutz nachgesucht mit dem Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen. Dieser Eilantrag wird unter der Geschäftsnummer 8 L 1881/10.F.A(V) bearbeitet.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der vorgelegten Bundesamtsakte und der Gerichtsakten 8 K 1882/10.F.A(V) und 8 L 1881/10.F.A(V) Bezug genommen.

II.

Die Entscheidung hat nach § 76 Abs. 4 Satz 1 AsyVfG der Einzelrichter zu treffen.

Der gestellte Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO ist zulässig und begründet. Dem Antragsteller steht sowohl ein Anordnungsanspruch als auch ein Anordnungsgrund zur Seite.

- 5 -

Die Eilbedürftigkeit ergibt sich aus dem Umstand, dass der Antragsteller nach den von dem Bundesamt bereits getroffenen und in der Bundesamtsakte dokumentierten Vorbereitungsmaßnahmen, nämlich dem gefertigten Bescheid vom 09.07.2010 und der Faxmitteilung vom 26.07.2010 an das Landratsamt des Kreises Offenbach, jederzeit gewärtigen muss, nach der Dublin-II-Verordnung nach Italien überstellt zu werden.

Es liegt auch ein Anordnungsanspruch vor. Denn die Antragsgegnerin (Bundesamt) kann sich nicht für die beabsichtigte Überstellung des Antragstellers nach Italien auf die Dublin-II-Verordnung stützen und eine sonstige Rechtsgrundlage existiert dafür nicht.

Das primäre Ziel der Dublin-II-Verordnung liegt darin, dass als besondere Drittstaatenregelung nach dem sog. One-chance-only-Prinzip nur ein einziger Signarstaat für die Prüfung eines Asylantrages eines Drittstaatsangehörigen wie dem Antragsteller und damit die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist (vgl. Filzwieser/Sprung, Dublin-II-Verordnung, 3. Aufl. 2010, S. 24; Huber/Göbel-Zimmermann, Ausländer- und Asylrecht, 2. Aufl. 2008, Rn. 1885). Dies setzt denotwendig voraus, dass in zwei Signarstaaten jeweils wirksam - nur ein wirksamer Asylantrag kann die Durchführung eines Asylverfahrens auslösen - ein Asylantrag im Sinne von Art. 2 lit. c) Dublin-II-VO gestellt wurde. Aufgrund des Satzes 2 dieser Vorschrift bestimmt sich dies nach dem jeweiligen Verfahrensrecht des Signarstaates (vgl. Filzwieser/Sprung, a.a.O., S. 63).

Einen solchen Asylantrag hat der Antragsteller in der Bundesrepublik Deutschland mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 14.04.2010 gestellt.

Der Antragsteller hat in seiner Anhörung vom 01.06.2010 vor dem Bundesamt auf Nachfrage ausdrücklich verneint, in Italien einen Asylantrag gestellt zu haben. Für das Gegenteil ist das Bundesamt nach Art. 24 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG aufklärungspflichtig. Mit seinem Hinweis auf die EURODAC-Response vom 13.04.2010 hat es keinen entsprechenden Nachweis der Stellung eines Asylantrages in Italien erbracht, denn dieser ist lediglich zu entnehmen, dass der Antragsteller am 23.05.2008 in Crotona (Italien) aufgegriffen wurde und dass vom ihm Fingerabdrücke genommen wurden. Dieser EURODAC-Response ist zudem keine Asylantragstellung i.S.d. Art. 4 Abs. 2 Dublin-II-VO zu entnehmen; ein Formblatt oder Protokoll i.S. dieser Bestimmung hat das

- 6 -

aufklärungspflichtige Bundesamt von den zuständigen italienischen Behörden nicht beschafft.

Im Übrigen konnte der Antragsteller zum damaligen Zeitpunkt in Italien als Minderjähriger - er war sowohl nach der Angabe des Geburtsjahres 1991 in Italien als auch nach seinem in der Bundesrepublik Deutschland angegebenen Geburtsdatum 10.01.1993 damals minderjährig - mangels Handlungsfähigkeit keinen wirksamen Asylantrag, aufgrund dessen ein Asylverfahren durchzuführen ist, stellen. Denn im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland hat Italien zur Kinderschutzkonvention keinen Vorbehalt erklärt, so dass dort 2008 ein Minderjähriger nur durch einen gesetzlichen Vertreter einen Asylantrag stellen konnte. Der Antragsteller gibt an, dass er keinen solchen gesetzlichen Vertreter gehabt habe; das Gegenteil hat das Bundesamt nicht nachweisen können.

Die Antragsgegnerin (Bundesamt) kann sich für ihre beabsichtigte Überstellung des Antragstellers nach Italien zudem deshalb nicht auf die Dublin-II-Verordnung stützen, weil die Zuständigkeit Italiens nach Art. 10 Abs. 1 Dublin-II-VO erloschen ist. Aus der EURODAC-Response vom 13.04.2010 ergibt sich, dass sich der Antragsteller am 23.05.2008 in Crotone (Italien) aufgehalten hat. Selbst bei Unterstellung der Richtigkeit der Auffassung der Antragsgegnerin, der Antragsteller habe damals in Italien einen Asylantrag gestellt, endete die Zuständigkeit Italiens zwölf Monate nach dem Grenzübertritt und mithin weit vor der Asylantragstellung in der Bundesrepublik Deutschland. Dem vom Bundesamt am 13.04.2010 an Italien gerichteten Wiederaufnahmeersuchen und dem nach dort gerichteten Verfristungsschreiben des Bundesamtes vom 21.06.2010 - beide blieben unbeantwortet - kann somit keine rechtliche Relevanz zukommen und die Wirkung des Art. 18 Abs. 7 Dublin-II-VO nicht hervorrufen. Der Antragsteller weist im Übrigen unwidersprochen darauf hin, dass ein Wiederaufnahmeverfahren in Italien nur im Falle einer wirksamen Asylantragstellung möglich ist.

Der Stattgabe des vorliegenden Antrages steht § 34a Abs. 2 AsylVfG nicht entgegen, da Art. 19 Abs. 2 Dublin-II-VO dem Antragsteller die Möglichkeit eröffnet, gegen Überstellungsentscheidungen um einstweiligen Rechtsschutz nachsuchen zu können. Diese Rechtsschutzmöglichkeit ist durch § 34a Abs. 2 AsylVfG nicht suspendiert.

- 7 -

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Hornmann



Ausgefertigt

Frankfurt, den

02.08.10

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle